

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Stand 01.01.2024



KUGEL Edelstahlverarbeitung GmbH
Prof.-Hermann-Staudinger-Str. 6
D-94234 Viechtach

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr (Lieferungen und Leistungen) mit dem Lieferanten, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Insbesondere bedeuten Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder Bezahlung keine Zustimmung.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Ausarbeitung und Abgabe von Angeboten sowie Kostenvoranschlägen durch den Lieferanten erfolgt für uns unverbindlich und kostenlos.
- 2.2 An unsere Bestellung halten wir uns nur gebunden, wenn sie vom Lieferanten spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche in Textform bestätigt wird. Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn wir die mündliche oder telefonische Bestellung, Vereinbarung sowie Nebenabreden hierzu schriftlich oder in Textform (d.h. auch per Telefax oder E-Mail) bestätigen.
- 2.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, insbesondere hinsichtlich Preis oder Lieferzeit bzw. Lieferzeitpunkt, hat der Lieferant uns darauf gesondert hinzuweisen. Diese Abweichungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns in Textform bestätigt werden.
- 2.4 Kommt es bei Vertragsabschluss zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, z. B. aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen etc., so ist ein Schadensersatzanspruch gegen uns ausgeschlossen. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.5 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch uns.
- 2.6 Bis zur vollständigen Erfüllung sind wir berechtigt, Änderungen hinsichtlich der Beschaffenheit, Lieferung oder Lieferzeit bzw. Lieferzeitpunkt des bestellten Gegenstandes bzw. der bestellten Leistung zu verlangen, soweit dies dem Lieferanten nicht unzumutbar ist.

3. Technische Änderungen, Änderungen in der Produktion

- 3.1 Wir sind berechtigt, die Spezifikationen nach vorheriger Information des Lieferanten zu ändern und eine entsprechende technische Anpassung der Liefergegenstände durch den Lieferanten zu

verlangen. Entstehen durch von uns veranlasste Änderungen der Liefergegenstände Mehrkosten hinsichtlich Stückpreis oder einmaliger Kosten, so sind diese von uns zu tragen, wenn wir vorher in Textform unsere Zustimmung gegeben haben. Führt die von uns veranlasste Änderung zu Minderkosten, so reduziert sich der Stückpreis zu unseren Gunsten entsprechend. In jedem Fall wird der Lieferant uns über Kostenveränderungen unverzüglich informieren.

- 3.2 Umstellung der Produktion, insbesondere Werkzeugänderungen, Einsatz neuer Fertigungsverfahren oder Änderung eines Fertigungsstandortes oder Produktionsverlagerungen, Änderungen des verwendeten Materials, der Verpackungen, Packungseinheiten, Ladungsträger (z. B. Paletten), sonstiger die Lieferbeziehung wesentlich beeinflussende Faktoren sowie Änderungen hinsichtlich der Sublieferanten, sind uns gegenüber nur zulässig, wenn wir vorher in Textform unsere Zustimmung gegeben haben. Mitteilungen sind in Form einer PCN (Product Change Notification) in Schrift- oder Textform (d.h. auch per Telefax oder E-Mail) an uns zu senden.

4. Rahmenauftrag, Abruf

- 4.1 Bei Rahmen- oder Daueraufträgen werden von uns die zu liefernden Mengen und Typen durch gesonderte Abrufe bekannt gegeben. Diese Abrufe sind verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Frist von 3 Arbeitstagen seit Zugang des Abrufs in Textform widerspricht und keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.
- 4.2 Kann der Lieferant vereinbarte Abruftermine nicht einhalten, so gilt auch dafür die Bestimmung unter 6.2.

5. Risikomanagement hinsichtlich der Beschaffung von Rohmaterialien und Komponenten

- 5.1 Der Lieferant ist verpflichtet ein angemessenes Risikomanagement hinsichtlich der Beschaffung von Rohmaterialien und Komponenten des Produktes sowie der Kapazitätsauslastung zu betreiben. Der Lieferant stellt hierdurch eine durchgängig stabile und vereinbarungsgemäße Versorgungssituation seiner eigenen Produktion mit Rohstoffen und Komponenten sowie unserer Produktion mit Produkten sicher. Dies betrifft insbesondere Single-Source Situationen sowie elektronische Bauteile.
- 5.2 Wir können vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass er dieses Risikomanagement mitsamt aller erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen durchgeführt hat. Weiterhin sind alle sich aus dem Risikomanagement ergebenden Informationen und Erkenntnisse, aus welchen sich eine negative Beeinflussung auf unsere Versorgungssituation ergeben könnte, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Termine und Schuldnerverzug

- 6.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. Lieferzeitpunkt ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss.

Abweichungen in der Auftragsbestätigung sind nur maßgeblich, wenn wir diesen schriftlich zugestimmt haben.

Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit bzw. des Lieferzeitpunktes ist der Eingang des Liefergegenstandes bzw. die vollständige Erbringung der Leistung bei dem vereinbarten bzw. von uns angegebenen Leistungsort.

- 6.2 Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Verzögerungen bei Lieferungen oder Leistungen kommen kann, hat der Lieferant uns dies in Textform unverzüglich mitzuteilen und einen

neuen Termin mit uns abzustimmen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Termins. Dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.

- 6.3 Erfolgt die Lieferung oder Leistung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen und Teilleistungen von uns zurückgewiesen werden. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit bzw. zum vereinbarten Lieferzeitpunkt oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 6.4 bleiben unberührt.
- 6.4 Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Tag des Verzuges 0,1%, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes, als Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Vertragsstrafe können wir bis zur vollständigen Bezahlung des verspätet gelieferten Gegenstandes bzw. der verspätet gelieferten Leistung geltend machen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen. Zu ersetzen sind uns alle durch den Verzug entstandenen Schäden und Kosten, insbesondere auch Schäden und Kosten durch Produktionsstillstand sowie etwa erforderliche Zukäufe. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen enthält keinen Verzicht auf die von uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.
- 6.5 Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir nach Setzen einer Nachfrist, sofern dies nach dem Gesetz nicht entbehrlich ist, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Bei wiederholter Überschreitung von Terminen für Lieferung oder Leistung und bei wiederholt mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, auch bezüglich noch nicht fälliger oder nicht erbrachter Lieferungen oder Leistungen aus Rahmen- oder Daueraufträgen oder aus anderen Abschlüssen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.6 Sind wir an der Abnahme der Lieferung oder Leistung infolge von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können, so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Abnahme durch diese Umstände länger als 6 Monate nicht möglich, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Lieferanten in diesem Fall nicht zu.

7. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Ersatzteile, höhere Gewalt

- 7.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist der von uns bestimmte Leistungsort.
- 7.2 Der Versand einer Lieferung ist uns durch Versandanzeige mitzuteilen, wenn dies ausdrücklich in der Bestellung aufgeführt ist.
- 7.3 Die Gefahr des vollständigen oder teilweisen Untergangs, der Beschädigung oder sonstigen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf uns nach Übernahme an dem von uns bestimmten Leistungsort über.
- 7.4 Der Leistungsort wird von uns in der Bestellung festgelegt. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Viechtach zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 7.5 Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den gesamten Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung der gelieferten Gegenstände zu angemessenen Konditionen an uns zu liefern,

mindestens aber 10 Jahre nach Serienauslauf unserer Produkte. Plant der Lieferant, die Fertigung eines Liefergegenstandes, insbesondere von Ersatzteilen, Halbfertigprodukten oder Rohmaterialien für uns, einzustellen, hat er uns dies mindestens 12 Monate vor Einstellung der Fertigung in Textform mitzuteilen, so dass für die weitere Zeit eine Schlusseindeckung vereinbart werden kann.

- 7.6 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme der Liefergegenstände und Leistungen. Sollten die Ereignisse für eine nicht unerhebliche Dauer anhalten und dazu führen, dass sich unser Bedarf – auch wegen einer inzwischen erforderlichen anderweitigen Beschaffung – verringert, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Ereignisses berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

8. Preise, Zahlung, Kosteneinsparungen

- 8.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten inklusive Fracht, Verpackung sowie sonstiger Nebenkosten frei an den von uns benannten Leistungsort. Sofern in Textform keine andere Vereinbarung getroffen ist, verstehen sich die Preise DDP (Incoterms 2020). Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden – auch bei Rahmen- oder Dauerlieferverträgen – von uns nur anerkannt, wenn hierüber in Textform eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösung.

- 8.2 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Liefergegenstände bzw. vollständiger Erbringung der Leistungen im Original für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer zu erteilen; die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erteilte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Nur einwandfreie und auftragsgemäße Lieferung und Leistung sowie Rechnungsstellung verpflichten uns zur Zahlung.

- 8.3 Wir akzeptieren eine elektronische Rechnungsübermittlung nur, wenn

- sie der Lieferant an die E-Mail-Adresse invoice@kugel-edelstahl.de versendet,
- der Lieferant für jede Rechnung ein PDF-Dokument (Portable Document Format) erstellt,
- der Lieferant auf jeder elektronisch übermittelten Rechnung unsere jeweilige Bestellnummer/jeweiligen Bestellbezüge angibt, und
- der Lieferant sicherstellt, dass sämtliche weiteren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zu Rechnungsmerkmalen/Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG, die für den Vorsteuerabzug erforderlich sind, eingehalten werden.

Sofern die Rechnung an die unter dieser Ziffer 8.3 festgelegte E-Mail-Adresse versandt wurde, darf eine Versendung per Post in Papierform an uns nicht erfolgen, es sei denn, wir fordern eine solche ausdrücklich vom Lieferant an.

Die unter dieser Ziffer 8.3 festgelegte E-Mail-Adresse ist ausschließlich für Rechnungen zu verwenden. Sie ist insbesondere nicht für Mahnschreiben, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Schriftverkehr zu verwenden.

- 8.4 Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tage netto. Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschl. Umsatzsteuer in Abzug gebracht. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls der Liefergegenstand nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls aber vor dem vereinbarten Liefertermin.

- 8.5 Scheck- und Wechselbegebung gelten als Zahlung.
- 8.6 Eine Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen uns ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
- 8.7 Ergeben sich aus dem Zusammenwirken zwischen dem Lieferanten und uns Kosteneinsparungen, werden diese zwischen den Parteien hälftig geteilt. Überwiegt der Anteil einer Partei deutlich, erfolgt die Teilung entsprechend den eingebrachten Anteilen.

9. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Stoffverbote, Export, Zoll

- 9.1 Der Lieferant hat im Zusammenhang mit jedem Liefergegenstand für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Regelungen, insbesondere aller sicherheits- und umweltrelevanter Bestimmungen in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien, Schweiz, USA oder in den von uns mitgeteilten Ländern, in denen wir den Vertrieb der Produkte planen, zu sorgen. Insbesondere sind bei allen Lieferungen die Vorschriften der europäischen Richtlinien einzuhalten.

- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, für jeden einzelnen Liefergegenstand in jeder Hinsicht die Anforderungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Stoffverboten entsprechend gesetzlichen Bestimmungen und Verordnung einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Anforderungen und Verpflichtungen der REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006, der RoHS Richtlinie RL 2011/65 EU in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich der jeweiligen Änderungen und Ergänzungen, und deren Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedsstaaten der EU.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres hat uns der Lieferant unaufgefordert schriftliche produktspezifische Konformitätserklärungen in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung zu stellen, welche auch gegenüber unseren Kunden gelten und die wir an unsere Kunden weiterreichen können.

- 9.3. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus dürfen keine Substanzen eingesetzt werden, die in unserer Stoffverbots- und Vermeidungsliste hinterlegt sind. Die jeweils aktuelle Fassung wird von uns auf erste Anforderung jederzeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist ferner unter folgendem Link abruf- und ausdrückbar: <https://www.kugel-edelstahl.com/downloads>

Der Lieferant ist verpflichtet, die Stoffverbots- und Vermeidungsliste regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, abzurufen.

- 9.4 Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keinen Exportbeschränkungen unterliegen. Kommen solche Exportbeschränkungen in Betracht, hat uns der Lieferant hierauf vor der Lieferung ausdrücklich in Textform hinzuweisen.
- 9.5 Der Lieferant hat uns auf Verlangen Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistische Warennummern bzw. Referenznachweise sowie etwa weitere Dokumente/Daten entsprechend den Vorgaben des Außenhandels zur Verfügung zu stellen.
- 9.6 Importierte Liefergegenstände sind verzollt zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, Überprüfungen durch Zollbehörden zuzulassen, alle erforderlichen Erklärungen und Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen amtlichen Bestätigungen auf seine Kosten beizubringen.
- 9.7 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben.

10. Handelsware

- 10.1 Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 10 gelten abweichend für Handelsware. Handelsware in diesem Sinne sind Produkte, die wir nicht selbst herstellen, sondern fertig vom Lieferanten erwerben und direkt weiterverkaufen.
- 10.2 Der Lieferant ist für die Qualität der Handelsware verantwortlich. Es ist sicherzustellen, dass nur mangelfreie Handelsware an uns geliefert wird.
- 10.3 Der Lieferant hat unverzüglich zu prüfen und mitzuteilen, ob die Handelsware den Anforderungen der einzuhaltenden Vorschriften der Länder, in denen wir die Handelsware vertreiben werden, erfüllt.
- 10.4 Wir sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob Handelsware die Anforderungen einzuhaltender Vorschriften der Länder, in denen wir die Handelsware vertreiben werden, erfüllt. Wir werden dem Lieferanten spätestens bei der Bestellung mitteilen, in welchen Ländern wir die Handelsware vertreiben werden.
- 10.5 Der Lieferant hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Handelsware nicht den Anforderungen einzuhaltender Vorschriften der Länder, in denen wir die Handelsware vertreiben werden, erfüllt.
- 10.6 Der Lieferant wird insbesondere prüfen und sicherstellen, uns unaufgefordert nachweisen, und uns auf Aufforderung nachweisen, dass
- alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Anmeldungen eingeholt worden sind, gepflegt und auf aktuellem Stand sind, und
 - alle Hinweise der zuständigen Behörden des jeweiligen Landes, in welchem die Produkte hergestellt worden sind und von uns vertrieben werden, beachtet werden.

Des Weiteren wird der Lieferant uns alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Anmeldungen zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im Falle einer Veränderung, Neuerteilung oder Verlängerung unaufgefordert sowie nach Aufforderung durch uns vorlegen.

11. Compliance, AEO

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der ethischen Geschäftsrichtlinien, die in unserem Code of Conduct festgehalten sind. Diese werden von uns auf erste Anforderung jederzeit in der aktuellen Fassung unentgeltlich zur Verfügung gestellt und sind auch unter folgendem Link abruf- und ausdrückbar: <https://www.kugel-edelstahl.com/downloads>

Bei Verstoß des Lieferanten sind wir berechtigt, sämtliche Verträge zwischen uns und dem Lieferanten schriftlich fristlos und ohne weitere Verpflichtungen oder Haftung gegenüber dem Lieferanten zu kündigen.

Der Lieferant wird uns von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos halten.

- 11.2 Wir oder unsere Organe und Vertreter haben das Recht, die Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten einzusehen, diese zu auditieren und Kopien daraus zu erstellen, soweit sie die Durchführung der Verträge zwischen uns und dem Lieferanten betreffen. Die Einsicht erfolgt im angemessenen Umfang, am üblichen Standort und zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Lieferant wird umfassend und unverzüglich bei jeder Einsichtnahme oder jedem Audit durch oder im

Auftrag von uns kooperieren, einschließlich der vollständigen und sorgfältigen/korrekten Beantwortung der Fragen und Zurverfügungstellung von angeforderten Unterlagen.

- 11.3 Wir führen den Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO Authorized Economic Operator) zur Erfüllung der Anforderungen an die Sicherheit der Lieferkette. Der Lieferant wird unsere Bemühungen zur Sicherheit der Lieferkette nach besten Kräften unterstützen, indem er entweder (a) selbst den Status eines AEO-F oder AEO-C beantragt bzw. eines einschlägigen nationalen Äquivalents oder (b) eine Sicherheitserklärung abgibt.

12. Lieferantenmanagement

- 12.1. Beabsichtigt der Lieferant, vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen, ist hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung von uns nötig, die nicht aus unbilligen Gründen verweigert, unter Bedingung gestellt oder verzögert werden darf. Der Lieferant darf nur qualitätsfähige und zuverlässige Unterlieferanten, die eine ausreichend gute Liquidität und Bonität vorweisen, einsetzen. Der Lieferant hat diese Einkaufsbedingungen im Rahmen seines Lieferantenmanagements gegenüber seinen Unterlieferanten entsprechend anzuwenden. Die laufende Überwachung des Unterlieferanten sind uns auf Verlangen nachzuweisen. Auf Verlangen hat uns der Lieferant seine Unterlieferanten mitzuteilen.
- 12.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für von uns vorgegebene Lieferanten, unabhängig von den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten, dem Unterlieferanten und uns.
- 12.3 Der Lieferant ist auch für die Qualität der von ihm zugekauften Produkte, Werkstoffe oder Dienstleistungen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn wir und der Lieferant die Bezugsquelle für die Zukaufprodukte vertraglich vereinbart haben und wir diese freigegeben haben.
- 12.4 Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

13. Änderungsmanagement

Der Lieferant wird uns über beabsichtigte qualitätsrelevante Änderungen sowie Änderung seiner maßgeblichen Produktionsfaktoren unverzüglich schriftlich informieren und durch uns vor deren Umsetzung schriftlich genehmigen lassen, diese Genehmigung dürfen wir aus unbilligen Gründen nicht verweigern, unter eine Bedingung stellen oder verzögern.

Die Benachrichtigung geschieht rechtzeitig vor der beabsichtigten bzw. notwendigen Änderung, sodass wir prüfen können, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.

Bei folgenden Änderungen handelt es sich um Änderungen im Sinne dieser Bestimmung, wobei die Auflistung lediglich beispielhaft, jedoch nicht abschließend ist:

- Veränderte Umweltbedingung in der Umgebung, in der die Produkte hergestellt, gelagert oder getestet werden,
- neue oder wechselnde Unterlieferanten,
- Änderung bei einem Unterlieferanten,
- Änderung einer Produktionsmethode/Produktionsmaterial bei Lieferanten oder Unterlieferanten,
- Wechsel von manuellen zu automatisierten Prozessen,
- Änderung eines Kontrollplans oder eines Plans über Warenausgangskontrolle,
- Änderung der Anforderung an die Ausstattung oder die Validierung,
- neue Ausstattung,
- Prozessabweichung,
- Prozessänderung,
- Änderungen des Produktdesign, von Komponenten oder Verarbeitungshilfsmitteln (auch bei Unterlieferanten),

- Änderung bei Produkttests,
- Änderung bei Produktkennzeichnung oder Verpackung,
- Änderung der Produktteilenummern,
- Verlagerung des Produktionsstandorts,
- Änderung bei Rohmaterialien und/oder Komponenten, einschließlich der Zusammensetzung der Materialien oder Änderung der Spezifikation (z. B. Prozess, Komponenten, Produkt, Tests)

14. Wareneingangsprüfung beim Lieferanten

Der Lieferant ist zur Durchführung und Dokumentation einer Wareneingangsprüfung beschaffter Produkte und beigestellter Produkte verpflichtet. Die Methoden der Wareneingangsprüfung sind produktspezifisch und richten sich nach der Sicherheitsrelevanz des Zukaufs. Es ist sicherzustellen, dass nur mangelfreie Produkte in den weiteren Produktionsprozess gelangen können.

15. Reduzierte Eingangskontrolle und Rügepflichten

Der Lieferant wird nur lückenlos geprüfte und für gut befundene Liefergegenstände liefern und verzichtet deshalb auf eine detaillierte Eingangskontrolle bei uns. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Wir werden die Liefergegenstände nach Eingang innerhalb angemessener Frist lediglich auf ihre Identität und etwaige äußere Transportschäden untersuchen. In der Folge werden wir die Liefergegenstände ausschließlich im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges während ihrer Verwendung in der Produktion überprüfen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Frist ist eingehalten, wenn sie von uns – oder im Fall des Streckengeschäfts von unserem Abnehmer – am letzten Tag der Frist die Mängelrüge in Textform abgesendet wird. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass seine Haftpflichtversicherung die vorstehende Änderung der gesetzlichen Regelungen anerkennt, ohne dass dadurch der bestehende Deckungsschutz seiner Haftpflichtversicherung beeinträchtigt wird.

16. Sach- und Rechtsmängel

- 16.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Die vereinbarten Spezifikationen zur Produktbeschaffenheit der Liefergegenstände gelten für die Dauer der Gewährleistungsfrist von 36 Monaten als Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Produkte bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung, wie z. B. die technische Produktspezifikation – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

- 16.2 Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen den für ihren Vertrieb und für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, Großbritannien, Schweiz, USA oder in den von uns mitgeteilten Ländern, in denen wir den Vertrieb der Produkte planen, entsprechen und nicht gegen gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen. Die Liefergegenstände und Leistungen müssen dem jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden oder für die Zukunft absehbaren Stand der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen,

technischen Prüfbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere müssen auch DIN-, EN und ISO-Normen, VDE-Bestimmungen sowie andere zum Stand der Technik gehörende Normen und Richtlinien eingehalten sein. Der Lieferant ist für die Qualität der gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen einschließlich der dafür notwendigen Prüfungen insbesondere im Rahmen der vereinbarten Spezifikationen verantwortlich. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

16.3 Die Annahme durch uns erfolgt stets unter Vorbehalt aller Sachmängelhaftungsansprüche.

16.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) zu wählen, steht uns zu. Der Lieferant hat sämtliche zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist, oder nur unzureichend nach oder ist aus dringendem Grund sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder selbst beseitigen oder auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe vornehmen.

Verlangen wir vom Lieferanten Nachlieferung oder Nachbesserung, hat er einen mangelhaften Liefergegenstand zu diesem Zweck auch auszubauen und anschließend einen mangelfreien Liefergegenstand wieder einzubauen. Ist der Lieferant dazu mit vertretbarem Aufwand nicht in der Lage oder ist dies aus anderen Gründen nicht möglich, führen wir dies für den Lieferanten auf dessen Kosten durch.

Wir können alternativ auch verlangen, dass der Preis für einen mangelhaften Liefergegenstand in angemessenem Umfang herabgesetzt wird, oder wir können dem Lieferanten den Liefergegenstand zur Abholung bereitstellen und den Kaufpreis einbehalten bzw. zurückverlangen oder den mangelhaften Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten entsorgen.

16.5 Entstehen uns infolge von Mängeln des gelieferten Gegenstandes oder infolge von Mängeln der erbrachten Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussonderungsmaßnahmen, so hat der Lieferant uns diese Kosten zu erstatten. Zu den vom Lieferanten zu ersetzenden Kosten gehören insbesondere auch Ein- und Ausbaurückbaukosten, Rückrufrückbaukosten, Kosten einer Fertigungsunterbrechung (einschließlich Bandstillstand). Die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten gilt unabhängig davon, ob diese Kosten bei uns oder bei unseren Kunden entstehen.

Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz, hierzu zählen insbesondere entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Schäden an anderen Maschinen, Schäden aus Rufschädigung, von unserem Endkunden auferlegte Vertragsstrafen oder Schadenspauschalierungen.

16.6 Beheben wir wegen eines vom Lieferanten verursachten Mangels gegenüber unserem Kunden trotz Ablaufs der Gewährleistungsfrist Mängel kostenlos oder nur gegen Kostenbeteiligung zur Vermeidung von Imageschäden (Kulanz), ist der Lieferant verpflichtet, sich an den uns entstehenden Kosten mit mindestens 50 % zu beteiligen. Im Einzelfall kann jeweils eine andere Quote vereinbart werden.

16.7 Der Lieferant stellt sicher, dass von ihm gelieferte Gegenstände rückverfolgbar sind. Im Fall eines festgestellten Mangels muss eine Rückverfolgbarkeit auf eine konkrete Lieferung möglich sein, um den Stand der Frist für die Mängelhaftung ermitteln und die Gesamtmenge betroffener Liefergegenstände identifizieren zu können. Sollte im Fall eines Sachmangels und/oder Produkthaftung eine Rückverfolgbarkeit nicht möglich sein, hat der Lieferant jeden uns dadurch entstehenden Nachteil auszugleichen. Sollte der Stand der Frist für die Sachmängelhaftung eines mangelhaften Liefergegenstandes mangels Rückverfolgbarkeit nicht zu ermitteln sein, ist es dem Lieferanten

verwehrt, die Einrede der Verjährung zu erheben, sofern er nicht nachweisen kann, dass die Frist für die Sachmängelhaftung mit Sicherheit abgelaufen ist.

- 16.8 Werden wir von einem unserer Kunden auf Schadensersatz in Anspruch genommen mit der Begründung, dass die von uns vom Lieferanten bezogenen Liefergegenstände – eingebaut oder nicht eingebaut – mangelhaft seien, sind wir im Verhältnis zum Lieferanten nicht verpflichtet, im Rahmen der Schadensminderung gegenüber unserem Kunden den Einwand aus § 377 HGB (mangelnde Untersuchung oder Rüge) oder die Einrede der Verjährung geltend zu machen, solange überhaupt eine Rüge innerhalb von zwei Wochen nach Auftritt des Schadensfalls erfolgt ist und der Eintritt der Verjährung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt.
- 16.9 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde.

Der Lieferant trägt auch dann die Kosten, wenn die gelieferten Gegenstände an einen anderen Ort als den Anlieferort verbracht wurden.

Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.

- 16.10 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer 16.9 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 16.11 Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

17. Produkthaftung und Qualitätssicherung

- 17.1 Werden wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Liefergegenstandes in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch erforderlichen Rückruf, Nachrüstung etc., so hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern freizustellen und sämtliche Schäden zu ersetzen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes verursacht worden ist.
- 17.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen, insbesondere die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben, einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen sowie Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen.
- 17.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen Euro je Schadensfall abzuschließen, aufrechtzuerhalten und uns auf Anforderung nachzuweisen.
- 17.4 Der Lieferant hat nach Art und Umfang geeignete und nach neuestem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen und für mindestens 10 Jahre nach Serienauslauf aufrechtzuerhalten und aufzubewahren.

Längere Aufbewahrungszeiten (bis zu 20 Jahre) werden vor dem Hintergrund der Verjährungsfristen von Produkthaftungsansprüchen in anderen Ländern (z. B. USA) empfohlen.

- 17.5 Der Lieferant wird uns und unseren Beauftragten (ggf. in Begleitung von Beauftragten unserer Kunden) zur Durchführung von Audits (als System-, Prozess- und Produktaudit) jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung Zutritt zu seinen Betriebsstätten und Einsicht in die betreffenden Unterlagen gewähren und während eines solchen Zutrittes einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Beantwortung von Fragen und Erteilung von Auskünften zur Verfügung stellen.

18. Schutzrechte

- 18.1 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen, und garantiert uns die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauches und Handels im In- und Ausland. Der Lieferant hat uns im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Leistungen auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dieser Anspruch gilt unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- 18.2 Der Lieferant wird uns auf Verlangen sämtliche Schutzrechte nennen, die er bzw. sein Lizenzgeber im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand oder den erbachten Leistungen hält. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten fest, wird er uns hierüber unaufgefordert unverzüglich in Textform informieren.
- 18.3 Werden durch den gelieferten Gegenstand oder die erbrachte Leistung Schutzrechte verletzt, ist der Lieferant verpflichtet, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten den gelieferten Gegenstand oder die erbrachte Leistung entweder so zu ändern, dass bei der Nutzung durch uns die Schutzrechte nicht verletzt werden, der gelieferte Gegenstand oder die erbrachte Leistung aber dennoch den vertraglichen Vereinbarungen genügt oder für uns das Nutzungsrecht zu erwirken. Gelingt das dem Lieferanten nicht, ist er verpflichtet, nach unserer Wahl den Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung gegen Kostenerstattung zurückzunehmen und/oder uns alle entstehenden Schäden zu ersetzen.

19. Eigentumsrechte

- 19.1 Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren sowie sonstige Unterlagen und Informationen, gleich welcher Form, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung – bei langfristigen Lieferverträgen mit Beendigung der Lieferbeziehung - in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Der Lieferant darf auch keine Kopien behalten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. In unserem Eigentum stehende Werkzeuge sind als unser Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant hat uns einen ausreichenden Versicherungsschutz hierfür nachzuweisen.
- 19.2 Werden in unserem Auftrag Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel vom Lieferanten auf unsere Kosten angefertigt, so besteht Einigkeit, dass diese Gegenstände unmittelbar nach Herstellung in unser Eigentum übergehen. Im Fall nur teilweiser Kostenbeteiligung erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Der Lieferant ist widerruflich berechtigt, diese Gegenstände für uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Wir erhalten an diesen Gegenständen zur alleinigen Nutzung sämtliche Urhebernutzungsrechte. Der Lieferant ist nicht

berechtigt, diese Gegenstände ohne unser Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Zur widerruflichen Verwahrung ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet. Der Lieferant hat die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass unser Eigentum auch Dritten gegenüber dokumentiert ist. Dem Lieferanten steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

- 19.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Liefergegenstände beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nicht.

20. Nutzungsrecht

An allen technischen Informationen, Unterlagen und Daten, Dokumentationen, Software, Objekt-Quellcodes, sonstigen Werken sowie gewerblichen Schutzrechten, die im Rahmen der Durchführung eines Vertrages entstehen oder für die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und Leistungen notwendig sind, erhalten wir ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, weltweites, unentgeltliches, übertragbares sowie unterlizenzierbares und unbefristetes Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die Vertragsgegenstände für unseren internen Gebrauch und zum Gebrauch in Verbindung mit einem unserer Produkte oder durch Dritte zu nutzen, zu bearbeiten (z. B. durch Abänderung, Umgestaltung oder Ergänzung), zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu veräußern sowie in ein eigenes Produkt in geänderter oder unveränderter Form einzubringen.

21. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung und wird diese beachten. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter datenschutzrechtliche Verpflichtungen kennen und gegebenenfalls auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen entsprechend verpflichtet sind. Ein Nachweis der Sicherstellung dieser Verpflichtung ist uns oder unserem Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von und in unserem Auftrag so hat er mit uns eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung zu schließen. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von uns in eigener Verantwortlichkeit und für eigene Zwecke, ist der Abschluss der oben genannten Vereinbarung entbehrlich. Dies gilt auch für den Fall, wenn im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den Lieferanten verarbeitet werden.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: <https://www.kugel-edelstahl.com/datenschutz>

22. Geheimhaltung, Werbung

- 22.1 Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische oder technische Informationen, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nur bei Ausführung von Aufträgen von uns verwendet und solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Auftragsdurchführung erforderlich ist.

Der Lieferant darf die von uns offenbarten vertraulichen Informationen, insbesondere Prototypen, Muster/Modelle, Werkzeuge und Datenträger weder ganz noch teilweise auseinandernehmen bzw. auseinanderbauen und/oder ganz oder teilweise analysieren.

Sollte Software ein Bestandteil der ihm offenbarten vertraulichen Informationen sein, so gilt Folgendes: Die Software darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, weder ganz noch

teilweise bearbeitet oder verändert noch aus der Software der Quellcode/Source Code – etwa durch Dekompilieren, Debuggen oder Disassemblieren – erschlossen werden.

- 22.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung über die Zusammenarbeit mit uns zu berichten oder zu werben, insbesondere uns in seine Liste der Referenzen aufzunehmen oder ein Logo von uns zu verwenden.

23. Software

- 23.1. Software ist uns auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code einschließlich Benutzerdokumentation zu liefern.
- 23.2 Bei Software, die für uns individuell entwickelt wird, ist uns der Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen.
- 23.3 Der Lieferant hat uns für die für uns entwickelte Software und der dazugehörigen Herstellerdokumentation und Teilen davon ein Nutzungsrecht gemäß Ziffer 20 einzuräumen. Sollten dem Rechte Dritter entgegenstehen, werden der Lieferant und wir den Umfang unseres Nutzungsrechts in angemessener Weise vertraglich vereinbaren.
- 23.4 Die Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für uns erarbeiteten Leistungsergebnisse ist dem Lieferanten weder ganz noch in Teilen gestattet.
- 23.5 Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, für uns erstellte Leistungsergebnisse ganz oder teilweise zu veröffentlichen.
- 23.6 Der Lieferant beschafft und gewährleistet uns das nicht ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die gelieferte Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder von verbundenen Unternehmen im Sinne von Ziffer 26 und von unseren Distributoren nutzen und kopieren zu lassen.
- 23.7 Soweit die Beschaffung und Gewährleistung eines in diesem Abschnitt genannten Rechts rechtlich nicht möglich sein sollte, hat uns der Lieferant vor Vertragsschluss hierüber schriftlich zu informieren. Dabei hat der Lieferant auch die Gründe darzulegen, warum die Beschaffung und Gewährung des Rechts rechtlich nicht möglich ist.
- 23.8 Der Lieferant gewährleistet, dass kein Teil der an uns gelieferten Software zum Zeitpunkt der Lieferung ein Schadprogramm enthält, das vorgesehen und/oder geeignet ist, einen von uns nicht autorisierten Zugang des Lieferanten oder eines Dritten zu unserem Computersystem zu ermöglichen oder Software oder Dateien auf unseren Computersystemen ohne unsere Zustimmung zur lesen, zu schreiben, zu kopieren, zu ändern, zu beschädigen oder zu löschen oder andere durch uns nicht autorisierte Vorgänge mit, an oder in unseren Computersystemen auszulösen.

24. Haftungsbeschränkung

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Auch dann ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

25. Durchführung von Arbeiten in unserem Werk

Personen, die in Erfüllung einer Lieferung oder Leistung Arbeiten innerhalb unseres Werkes ausführen, haben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie unsere Fremdfirmenunterweisung zu beachten, die wir auf erste Anforderung jederzeit unentgeltlich zur Verfügung stellen und die in jeweils aktueller Fassung unter dem Link <https://www.kugel-edelstahl.com/downloads> abruf- und ausdrückbar ist. Bei Zuwiderhandlungen übernehmen wir keine Haftung für Unfälle, die in unserem Herrschaftsbereich entstanden sind, es sei denn, wir haben den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. Die für das Betreten und Verlassen unseres Werkes bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

26. Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus Verträgen über Lieferungen und Leistungen sind auf Dritte nicht übertragbar. Wir sind aber berechtigt, Rechte und Pflichten aus Verträgen über an uns zu erbringende Lieferungen und Leistungen an mit uns verbundene Unternehmen zu übertragen. Ein verbundenes Unternehmen in diesem Sinne ist ein Unternehmen, welches uns direkt oder indirekt kontrolliert, das von uns direkt oder indirekt kontrolliert wird oder das sich mit uns direkt oder indirekt unter gemeinsamer Kontrolle befindet. Diese verbundenen Unternehmen sind somit nicht Dritte im Sinne dieser Bedingungen.

27. Verjährung

- 27.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 27.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 27.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Sie verlängern sich um den Zeitraum der Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige so lange, bis dieser die Beendigung der Maßnahmen erklärt oder eine weitere Nachbesserung oder Nachlieferung ablehnt.
- 27.4 Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

28. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 28.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens bzw. der von uns genannte Leistungsort.
- 28.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten, die im Zeitpunkt der verfahrenseinleitenden Maßnahme ihren Sitz in der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen oder Island haben für beide Teile das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Abweichend hiervon können wir nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Lieferanten erheben.

- 28.3 Soweit vorstehende Ziffer 28.2 nicht anwendbar ist, wird für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Karlsruhe, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- 28.4 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG).